

„...Der Petitionsausschuss hat in seiner 8. Sitzung am 20. März 2012 über Ihre Legislativ-eingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuhelpfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 26. Januar 2012 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Die von dem Petenten am 27. Oktober 2011 übersandte öffentliche Petition hat das Ziel, durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen einen umfassenden Schutz der nichtrauchenden Bevölkerung vor Passivrauchbelastung zu gewährleisten. Der Petent tritt dafür ein, dass ‚alle Menschen [...] überall einen Rechtsanspruch auf Schutz vor Tabakrauch‘ haben.

Aus der Sicht des Petenten reichen die gegenwärtigen gesetzlichen Maßnahmen in Rheinland-Pfalz nicht aus, um einen ausreichenden Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor der Belastung mit Passivrauch zu gewährleisten. Es werden beispielhaft verschiedene Bereiche im öffentlichen Bereich genannt, z.B. Außengastronomie oder Fußgängerzonen. Gleichzeitig wird der Nichtraucherschutz in geschlossenen Räumen als nicht ausreichend kritisiert, z.B. in Betrieben. Auch im privaten Bereich der Wohnung sei der Schutz unzureichend, insbesondere für Kinder.

Der Staat sei dafür verantwortlich, Leben zu schützen. Es müsse deshalb zur konsequenten Anwendung des Grundgesetzes kommen, um die gesundheits-schädigende Wirkung des Passivrauches zu unterbinden.

Zur Erreichung des vom Petenten gewünschten Zieles, einen umfassenden Schutz vor der Passivrauchbelastung herzustellen, wären erhebliche Änderungen der bestehenden Landes- und Bundesgesetze notwendig. Bei dem Erlass oder der Änderung von Gesetzen ist jedoch auch der durch die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorgegebene Rahmen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Grundrechte dritter Personen und das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot).

Bei einer Ausweitung des Rauchverbotes auf den öffentlichen Raum wäre beispielsweise zu prüfen, ob die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) in zulässiger Weise eingeschränkt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie derzeit keine Untersuchung bekannt ist, inwieweit ein Rauchverbot im öffentlichen Raum tatsächlich zu einer Reduzierung der Passivrauchbelastung der nichtrauchenden Bevölkerung beiträgt.

Auch das geforderte Rauchverbot in Wohnungen stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken, da die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes garantiert wird, und die Kontrolle einer entsprechenden Regelung daher kaum oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich sein dürfte.

Andererseits ist festzustellen, dass vielen Forderungen des Petenten aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, der mehrfachen Steuererhöhungen, der Werbebeschränkungen, der Heraufsetzung des Abgabalters auf 18 Jahre und der Änderung der Arbeitsstättenverordnung auf Bundesebene bereits umgesetzt wurden.

Durch das vom Landtag im Jahr 2007 beschlossene Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz und dessen von allen Fraktionen im Jahr 2009 beschlossene Änderung sind inzwischen öffentliche Gebäude, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Alten- und Pflegeheime, Theater, Museen, Kinos und Sportstätten weitestgehend rauchfrei. Die für Gaststätten geltenden beschränkten Ausnahmeregelungen haben sich nach den vorliegenden Informationen weitgehend bewährt.

Der vom Petenten angesprochene Schutz vor Passivrauch in Betrieben liegt im Regelungsbereich des Bundes und ist bereits in der Arbeitsstättenverordnung geregelt. Nach § 5 der Arbeitsstättenverordnung haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Passivrauch zu treffen. In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr sind entsprechende Schutzmaßnahmen jedoch nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen. In der Praxis werden somit unterschiedliche Schutzmaßnahmen angewendet. Gemäß den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag wird die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Ände-

rung der Arbeitsstättenverordnung starten, um den Schutz der in der Gastronomie Beschäftigten vor Passivrauch weiter zu verbessern.

Es sei auch darauf verwiesen, dass neben gesetzlichen Maßnahmen auch kontinuierlich durchgeführte suchtpreventive Maßnahmen notwendig sind, um insbesondere Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, nicht mit dem Rauchen zu beginnen. Bei erwachsenen Menschen zielt die Suchtprävention darauf, das Rauchen zu beenden. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unterstützt, in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V., eine Vielzahl von Präventionsmaßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens. Beispielhaft genannt seien die Kampagne ‚Lass stecken‘, das Aktionsprogramm zur Förderung des Nichtrauchens in Schulen, der Wettbewerb ‚Be smart – Don’t Start‘ und die AG Rauchfrei. Die Angebote sind im Internet unter der Adresse <http://msagd.rlp.de/soziales/suchtpraevention-suchtkrankenhilfe/nichtraucherschutz/> abrufbar.

Der Einsatz der verschiedenen Instrumente, gesetzlicher Regelungen und suchtpreventiver Maßnahmen hat in den letzten Jahren zu einem veränderten Tabakkonsumverhalten von Jugendlichen und Erwachsenen geführt.

Nach einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (‚Der Tabakkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2010‘) ist der Anteil der jugendlichen Raucherinnen und Raucher in Deutschland auf den niedrigsten Stand seit 1973 gesunken. Im letzten Erhebungsjahr (2004) vor dem Inkrafttreten der Nichtraucherschutzgesetze der Länder rauchten noch 35,5 Prozent der Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren. Im Jahr 2010 ist diese Quote auf 28,4 Prozent gefallen. Noch deutlicher ist der Rückgang in der Altersgruppe der 12 bis 17-Jährigen. Während im Jahr 2004 noch 23,5 Prozent der Jugendlichen rauchten, sank diese Zahl im Jahr 2010 auf 12,9 Prozent.

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes sinkt der Anteil der rauchenden Bevölkerung seit Jahren kontinuierlich. Während im Jahr 2003 noch 17,6 Prozent der rheinland-pfälzischen Bevölkerung rauchten, ist dieser Anteil im Jahr 2009 auf 15,1 Prozent zurückgegangen.

Die Landesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass in den Lebensbereichen, die nicht rauchende und rauchende Menschen gleichermaßen nutzen, der Schutz vor Passivrauchbelastung Vorrang hat.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.“